



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Referat IIC3, Förderung Gebäudeenergie  
Herren Jens Acker und Dr. Paul Neetzow

per E-Mail: BUERO-IIC3@bmwk.bund.de

25.10.2022

## **Förderung für Holzfeuerungsanlagen nicht abschaffen!**

### **Wärmewende auch wirtschaftlich schwächer gestellten Eigentümern ermöglichen!**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Acker, sehr geehrter Herr Dr. Neetzow, nachdem die Bundesregierung zum 15. August 2022 die Fördersätze für Holz- und Pelletfeuerungen (mit Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz betriebene Heizkessel und wassergeführte Pelletkaminöfen) in der BEG Einzelmaßnahmen bereits deutlich gekürzt hat, sieht der Entwurf für eine Änderung der Förderrichtlinie weitere deutliche Fördersatzsenkungen und deutliche Verschärfungen der technischen Mindestanforderungen vor. Dazu wird eine einseitige, für Holz- und Pelletfeuerungen geltende Verpflichtung zur Nutzung von Solarthermieanlagen vorgeschrieben. Letzteres würde zu einer deutlichen sozialen Schieflage der BEG-Förderung führen, wie wir Ihnen in der Stellungnahme erläutern werden.

Spätestens mit Ihrer aktuellen Änderung der BEG-Richtlinien wäre eine Technologieoffenheit innerhalb der Erneuerbaren obsolet. Die Änderungen wären faktisch das Ende der Förderung moderner Holzenergiefeuerungen, mit sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die von der Bundesregierung nicht gewollt sein können.

**Sie müssen sich fragen lassen, warum man angesichts der aktuellen Energiekrise und dem drohenden Versorgungsmangel im Wärmesektor den hierzulande im erneuerbaren Bereich günstigsten und mit den höchsten CO<sub>2</sub>-Einsparungen verbundenen heimischen Energieträger Holz weitgehend aus der Förderlandschaft verbannen möchte!**

Nach Ihren Vorgaben blieben nur wenige förderfähigen Holzfeuerungen übrig – ausschließlich Pelletkessel. Scheitholz- und Hackschnitzelkessel sowie wasserführende Pelletkaminöfen würden die Förderfähigkeit verlieren. Bereits auf Basis des BMWK-Konzeptes zur BEG-Reform vom 22.09.22 drohte das weitgehende Ende der Förderung für Holzfeuerungen, wie DEPV und BDH in ihren [Stellungnahmen](#) erläutert haben. Wir verweisen zusätzlich auf die Stellungnahmen des [Bundesverbands Erneuerbare Energien](#) und [Hauptstadtbüros Bioenergie](#).

Die zusätzliche Verschärfung durch das Junktim der Förderung von Holz- und Pelletfeuerungen mit Solarthermieanlagen würden die bereits stark reduzierten Möglichkeiten für eine Förderung von Holzfeuerungen nahezu komplett beseitigen. Das kann in dieser Form nicht

gewollt sein. Bei Ihren BEG-Änderungen scheint nicht bedacht worden zu sein, zu welcher sozialen Schieflage Ihr Vorhaben bei der Gebäudeenergieförderung führen würde:

Sie würde vor allem die Optionen zur erneuerbaren Wärmeversorgung älterer, oftmals ungedämmter Gebäude mit höherem Wärmebedarf vermindern. Das widerspricht klar dem Vorhaben der Bundesregierung, 200 Mrd. Euro zur Senkung der Energiekosten auszugeben. Wie kann man dann den Handlungsspielraum für finanzschwache Verbraucher derart beschränken! Das zeigt mehr als deutlich, dass die BEG-Änderungen alles andere als durchdacht sind! Daneben widersprechen Ihre Pläne der bisherigen Fördermaxime, durch Zuschüsse technologischen Fortschritt anzureizen. Diese war bei der Holzenergie sehr erfolgreich, wie die Optimierung von Effizienz- und Emissionswerten zeigen. Indem Sie die Inanspruchnahme von Fördermitteln künftig uninteressant machen, werden Interessenten auf billige Heizungen ausweichen, die bestenfalls gesetzliche Vorgaben einhalten.

### **Forderungen**

Zur Umsetzung Ihrer anspruchsvollen Klima-, Luftreinhalte- und Effizienzziele sollte bei für Holzfeuerungen prädestinierten Gebäuden folgendermaßen vorgegangen werden:

- 1. Schrittweise Anpassung Luftreinhalte- und Effizienzvorgaben:** Damit Verbraucher auch weiterhin zwischen verschiedenen Anbietern wählen können, sollten geplante Verschärfungen nicht übereilt werden. Eine laufende Evaluation wie in der Vergangenheit ist sinnvoll, damit die Ziele des Gesetzgebers auch wirklich erreicht werden.
- 2. Beibehaltung Innovationsbonus:** Der Innovationsbonus für besonders staubarme Holzfeuerungen hat die technische Weiterentwicklung angereizt. Daher sollte dieses erfolgreiche Instrument weiter genutzt werden.
- 3. Beibehaltung Förderung EE-Hybridheizungen mit Biomasseheizung:** Zur Steigerung des Anteils von mit Solarthermieanlagen kombinierten Holzfeuerungsanlagen muss dies als Fördertatbestand beibehalten werden. Eine verpflichtende Solarnutzung wäre kontraproduktiv und würde diese Kombination eher verhindern!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den beschriebenen Gründen bitten wir Sie dringend, die für Holzfeuerungen vorgesehenen übermäßigen Verschärfungen und Fördersatzsenkungen zu überdenken, zu überarbeiten und sich an den Vorschlägen der Fachverbände zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V. (BDH)

Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V. (DEPV)

Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e. V. (FVH)

Initiative Holzwärme (IH)

Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. (HKI)



## Gemeinsame Verbände-Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

### 1. Zur Kombinationspflicht mit Solarthermie (ST) und der Abschaffung der erhöhten Fördersätze für EE-Hybridheizungen mit Biomasseheizung

Holzfeuerungen mit ST-Anlagen zu kombinieren, ist sinnvoll und wird von den Branchenunternehmen seit jeher offensiv beworben. Hohe Kosten, ungeeigneter Dächer und die Konkurrenz zur Photovoltaik haben einen steigenden Anteil der kombinierten Anlagen in den letzten Jahren jedoch behindert.

Mit der Staffelung der Fördersätze im BEG-Entwurf vom 15.08.22, die im Falle von EE-Hybridanlagen mit einer Holzfeuerungsanlage einen um 10 Prozentpunkte höheren Fördersatz vorsieht, hat der Fördermittelgeber sinnvolle Impulse zur Erhöhung des Anteils der mit ST-Anlagen kombinierten Holzfeuerungen gesetzt. Diesen Ansatz bereits nach viereinhalb Monaten wieder zu verwerfen und durch eine ausnahmslose Verpflichtung zu ersetzen – bei gleichzeitig Senkung des Fördersatzes für die teureren EE-Hybridheizungen mit Biomasseheizung um 10 Prozentpunkte – ist absolut kontraproduktiv.

Diese Hybridanlagen würden dadurch so unattraktiv, dass am Ende immer weniger mit ST-Anlagen kombinierte Holzfeuerungsanlagen realisiert werden. **Es wird also das genaue Gegenteil dessen erreicht, was angestrebt wird.** Gründe dafür sind:

- **Verteuerung der Anlagen:** Neben den vorgeschlagenen verschärften Luftreinhalte- und Effizienzvorgaben führt diese Pflicht zur weiteren deutlichen Verteuerung geförderter Holzfeuerungen. Auch die Preise für ST-Anlagen sind aktuell massiv gestiegen. Die allermeisten Verbraucher werden ohne attraktive Förderung keine 50.000 Euro Gesamtkosten für den Heizungstausch im Einfamilienhaus investieren. Stattdessen würden wieder Ölheizungen (s. aktuelle Marktzahlen!) oder Billig-Holzfeuerungen gekauft. Der Fördermittelgeber würde sich damit seines Einflusses auf die Technologieentwicklung berauben.
- **Bereits installierte PV-Anlagen:** Es gibt viele Dächer, die bereits vollständig mit PV-Anlagen belegt sind. ST-Anlagen haben dort keinen Platz mehr. Diesen Fall wird es in Folge des ab dem 1. Januar 2023 vorgesehenen Erlasses der 19 Prozent Umsatzsteuer für die Installation von PV-Anlagen immer häufiger geben!
- **Schlechte Dachexponierung:** Dächer mit Nord-, Ost- oder Westausrichtung reichen für die geforderte solare Abdeckung nicht aus und machen die Förderung unmöglich.
- **Technische Unmöglichkeit:** In vielen Fällen ist die Installation einer ST-Anlage technisch nicht oder nur nach hohen Investitionen in eine Dachsanierung möglich.

- **Rechtliche Hindernisse:** Bei vielen Gebäuden, z.B. mit Denkmalschutz, bestehen juristische Hindernisse zur Installation einer ST-Anlage.
- **Kombination von Wärmepumpen (WP) mit Holzfeuerungen wird verhindert:** Durch die Pflicht zur Kombination mit ST-Anlagen würde die Förderung einer Kombination von Holzfeuerung und WP zur Ausnahme, weil man zusätzlich eine ST-Anlage bräuchte. Dabei wäre die Kombination von WP und wasserführendem Pelletkaminofen v.a. in Gebäuden, wo WP im Winter Schwierigkeiten haben, sinnvoll. Ähnliches gilt auch für große Mehrfamilienhäuser, in denen ohnehin zwei Wärmeerzeuger vorgesehen sind.
- **Verkomplizierung der Förderung:** In den verbleibenden wenigen Fällen würde die Abschaffung erhöhter Fördersätze für EE-Hybridheizungen mit Biomasse dazu führen, dass bei der Installation von Hybridheizungen mit ST oder WP ein höherer Fördersatz gezahlt wird als für die Holzfeuerung. Dadurch würde es notwendig zu unterscheiden, welche ggf. auch gemeinsam genutzten Anlagenteile mit welchem Fördersatz gefördert werden. Dies müsste auch bei der Rechnungsstellung durch ausführende Unternehmen genau zugeordnet werden. Das wird die Handhabung der Förderung weiter verkomplizieren und die Attraktivität der Installation von sinnvollen Hybridanlagen noch unattraktiver machen.

## **2. Zur Verschärfung „jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrade“ für Holzfeuerungen (ETA s)**

Die Verschiebung der gem. BEG-Konzept ab 01.01.2023 vorgesehenen Verschärfung des „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrades“  $\eta_s$  (= ETA s) gem. Öko-Design-Richtlinie von 78 Prozent auf 81 Prozent für Holzfeuerungsanlagen um ein Jahr löst die in unserer Stellungnahme zum BMWK-Konzept dargelegten Probleme nicht: Die massive Ausdünnung der förderfähigen Anlagen und Beschränkung auf Pelletkessel würde einfach nur um ein Jahr verschoben. Es besteht kein Anreiz für die Hersteller, die Anzahl der förderfähigen Anlagen zu erhöhen, da die Nachfrage stark einbrechen wird. Zudem kann für manche Anlagentypen die Förderfähigkeit aufgrund technischer Beschränkungen auch nie erreicht werden.

## **3. Zur Nachhaltigkeit**

Der Entwurf sieht vor, dass Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten muss. Dies ist unnötig und in der Praxis nicht umsetzbar.

Die Verbände unterstützen die Nutzung nachhaltiger Biomasse zur Energieerzeugung. Bei der Holzenergie sind aufgrund der hervorragenden Ausstattung und des hohen Selbstversorgungsgrades hierzulande keine Bedenken angebracht, denn es ist nachgewiesen, dass dieses Holz in der Regelvermutung als nachhaltig einzustufen ist. Lt. Erneuerbarer Energien-Richtlinie der EU (EU 2018/2001 - RED II) bzw. der nationalen Umsetzung durch die Biomasse-

strom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung bei fester Biomasse ohnehin erst ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage von 20 MW. Die Anforderungen derart zertifizierter Holzbrennstoffe für Kleinfeuerungen würde die Zertifizierung der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erfordern. Neben der fehlenden Notwendigkeit wäre dies auch in der Praxis nicht realisierbar. Das gesamte Zertifizierungssystem inkl. Auditoren- und Zertifizierungsstellen würde überlastet werden.

Weiter ist unklar, wie der Verbraucher bei einer einmaligen Investitionsförderung die Nachhaltigkeit laufend zu dokumentieren und nachzuweisen hätte. Hinzu kommt, dass das überwiegend eingesetzte Holz aus den deutschen Wäldern stammt, das als nachhaltig einzustufen ist. Dies geht auch aus der Risikoanalyse „[Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse für Deutschland](#)“ hervor, die die Anforderungen der RED II mit dem deutschen Rechtsrahmen abgleicht und Bestandteil der Zertifizierung auf nationaler Ebene im System [SURE](#) ist. Aus diesem Grund sollte von einer Zertifizierungspflicht unterhalb der in der BioSt-NachV vorgesehenen Größengrenze abgesehen werden.

#### **4. Zur Programmevaluierung**

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass jährliche eine Programmevaluierung durchgeführt werden soll, bei der „auch die Menge der energetischen Biomassenutzung durch die geförderten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Luftqualität sowie perspektivisch auch Angaben zum Energieverbrauch berücksichtigt werden.“

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die Luftreinhaltung wäre sicherzustellen, dass diese nicht mit den Emissionsfaktoren für den Anlagenbestand abgeschätzt werden, weil diese zu überhöhten Werten führen würden. Es wären Emissionsfaktoren für die durchschnittliche Neuanlage zu verwenden, die bei den verschiedenen Technologien in unterschiedlich starkem Maße unter denen der Bestands-Emissionsfaktoren liegen.

Da solche Neuanlagen-Emissionsfaktoren bisher nicht vorliegen, wären diese zunächst zu ermitteln. Dies wäre sehr sinnvoll, und würde auch Fortschritte für die Abschätzung von aus neu projektierten Anlagen zu erwartenden Emissionen bringen. Die werden mangels Alternativen oft auch auf Basis der Bestandsemissionsfaktoren abgeschätzt, was notwendigerweise zu falschen Abschätzungen und Schlussfolgerungen führen muss.

Fakt ist, dass die Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen zu rd. 80 Prozent aus nicht geförderten Einzelraumfeuerungsanlagen stammen. Dieser Anteil wird in den kommenden Wintern noch zunehmen. Daher wäre durch die Neuanlagen, die die 2. Stufe der 1. BImSchV und die Anforderungen der BEG einhalten, kein deutlicher Einfluss auf die Emissionen zu erwarten. Wir warnen hier bereits heute vor fehlerhaften Schlussfolgerungen und der falschen Erwartung, eine Einstellung der Förderung für moderne Holzcentralheizungen hätte einen positiven Einfluss auf die Luftreinhaltung: Erfolge bei der Verminderung von Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen lassen sich kaum durch weitere Beschränkungen von Neuanlagen erreichen, sondern v.a. durch eine Verschärfung der Anforderungen an Bestandsanlagen!

## **5. Bandbreite bei förderfähigen Anlagen**

Die ambitionierten Klima-, Luftreinhalte- und Effizienzziele der Bundesregierung lassen sich im Hinblick auf neu zu installierende Holzfeuerungsanlagen auf sozialverträgliche Weise im für Holzfeuerungen prädestinierten Gebäudesektor nur dann erreichen, wenn nach der Verschärfung der Emissions- und Effizienzanforderungen

1. bei allen geförderten Feuerungstechnologien,
2. in allen bisher vertretenen Nennleistungsbereichen,
3. eine ausreichende Zahl Anlagen mehrerer Hersteller sowie
4. in allen Leistungsbereichen, in denen bisher Brennwertkessel förderfähig sind, förderfähig bleiben.

Nach der Umsetzung der 2,5 mg-Staub-Grenze und der 81 Prozent-Eta S-Verschärfung wären nur noch Pelletkessel förderfähig und im größeren Leistungsbereich nur noch Heizwertkessel, während Scheitholz- und Hackschnitzelkessel und wasserführende Pelletkaminöfen (nahezu) vollständig aus der Förderung fallen würden. Weiterhin ist absehbar, dass durch die Forderung von 2,5 mg Staub im größeren Nennleistungsbereich ausgerechnet die besonders effizienten Brennwertkessel ihre Förderfähigkeit verlieren.

Anhand einer differenzierten Auswertung der von den Herstellern gelieferten Werte ließe sich beurteilen, in welchen Bereichen Anlagen förderfähig blieben. Sollten sich dabei unsere Erwartungen bestätigen, wäre das für die Gebäudeenergiewende ein Problem, da für sie alle Formen moderner Holzfeuerungstechnologien benötigt werden.

Es ist vollkommen unverständlich, dass der Fördermittelgeber auf eine solche Sichtung verzichten und an den vorgesehenen Werten ohne genauere Prüfung festhalten will.

### **Wir raten zu folgendem Vorgehen zur Erreichung der hohen Klima-, Luftreinhalte- und Effizienzziele bei für Holzfeuerungen prädestinierten Gebäuden:**

**Schrittweises Vorgehen bei der Verschärfung der Luftreinhalte- und Effizienzvorgaben:** Es spricht einiges dagegen, 2,5 mg Staub bereits ab 01.01.2023 und Eta S bereits ab dem 01.01.2024 zu fordern. Diese Schritte sollte sich der Fördermittelgeber für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten, wenn nach einer Überprüfung der eingereichten Werte klar ist, dass in allen o.g. Anlagensegmenten von mehreren Herstellern entsprechende Anlagen angeboten werden. Daraus ergeben sich dann schrittweise Verschärfungen.

**Innovationsbonus:** Die Förderung sollte den Herstellern von Feuerungen weiterhin via Innovationsbonus Anreize geben, Anlagen mit weiter verbesserten Emissions- und künftig Effizienzstandards zu entwickeln. Die Einführung des Innovationsbonus für besonders staubarme Holzfeuerungen hat deutlich den Einfluss des Fördermittelgebers auf diese Entwicklung demonstriert. Dieses Instrument sollte nicht aufgegeben, sondern auf Anlagen ausgeweitet werden, die die angestrebten 81 Prozent Eta S erreichen.

## Eine Kombination von

- schrittweiser Verschärfung der TMA, bei der man die Liste der förderfähigen Anlagen genau auswertet und dabei „auf Sicht“ fährt,
- und Innovationsbonus, mit dem technische Weiterentwicklungen im Bereich der Luftreinhaltung und Effizienz angereizt werden,

wäre am erfolgreichsten zur Realisierung erwünschter Fortschritte bei der Anlagentechnik.

**Beibehaltung des um 10 Prozentpunkte erhöhten Fördersatzes für EE-Hybridheizungen mit Biomasseheizung:** Zur Steigerung des Anteils von mit ST-Anlagen kombinierten Holzfeuerungsanlagen sollte der erhöhte Fördersatz beibehalten werden. Auf die ST-Pflicht sollte unbedingt verzichtet werden!

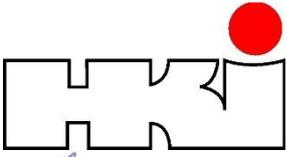
**Berlin, 25.10.2022**

**BDH**  
Bundesverband der  
Deutschen Heizungsindustrie  
  
Dr. Lothar Breidenbach  
Geschäftsführer Technik

**DEPV** Deutscher Energieholz-  
und Pellet-Verband e.V.  
  
Martin Bentele  
Geschäftsführer

**FVH** | FACHVERBAND  
Holzenergie  
im BBE  
  
Gerolf Bücheler  
Geschäftsführer

**IH**  
Initiative  
Holzwärme  
  
Andreas Lücke  
Sprecher des Lenkungskreises

  
  
Frank Kienle  
Geschäftsführer

Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE)  
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks (ZIV)  
Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V. (DEPV)  
Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)  
Fachagentur Wachsende Rohstoffe e. V. (FNR)  
Gesamtverband OfenBau e. V. (GVOB)  
Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. (HKI)  
Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)  
Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V. (BDH)